



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5561

Siegen, den 28.09.2020

Flurbereinigungsverfahren Niederdielfen II
Az.: 6 12 05

I. **2. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.09.2012 sowie durch den Änderungsbeschluss vom 06.06.2016 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kaan-Marienborn	7	1, 3 – 6, 31 – 34, 122, 223
Kaan-Marienborn	8	184, 454, 522, 523, 741 - 743
Siegen	38	196, 239, 240
Siegen	39	7, 43
Flammersbach	2	2 - 4, 153, 159, 164
Flammersbach	3	81, 82, 643
Flammersbach	6	239
Flammersbach	7	13 - 16, 21, 22, 25, 26, 28 - 34, 37 - 54, 58 - 60, 64 - 70, 72 - 78, 80 - 108, 111 - 123, 125 - 130, 176, 177,

		180, 181, 283, 285, 305, 307, 314, 326, 343, 353, 355, 357, 358, 386, 399, 400
Flammersbach	8	1, 2, 13 - 29, 31 - 46, 48 - 61, 63 - 72
Niederdielfen	1	2 - 8
Niederdielfen	2	24 - 26, 32, 33, 82, 129, 131, 136, 162, 169, 170, 173, 180 - 183
Niederdielfen	3	15, 23 - 25, 64, 69 - 80, 82 - 84, 171, 175 - 177, 179, 180, 184 - 186, 193, 208, 224, 225, 228, 248, 256, 267, 286, 287, 334, 335, 340, 341, 336 - 339
Niederdielfen	4	460
Niederdielfen	5	7, 8, 11
Niederdielfen	6	4, 9, 10, 12 - 14, 17 - 21, 24, 25, 27 - 29
Niederdielfen	7	1 - 67
Niederdielfen	8	1 - 36, 38 - 42, 45 - 48, 50, 52, 53
Niederdielfen	9	224 - 226, 243 - 248, 508, 515, 522 - 524, 527, 531 - 542, 544
Niederdielfen	10	154, 156 - 161, 176, 178, 193, 194, 213, 217, 258 - 265, 303, 304
Niederdielfen	11	314, 553, 559, 560, 569
Niederdielfen	12	41, 44, 45
Niederdielfen	14	50, 51, 66, 67, 77, 107, 108, 170, 171, 196, 197
Obersdorf	2	73, 74
Obersdorf	4	45 - 49, 51, 262, 263
Obersdorf	5	1, 47, 101, 134, 135
Obersdorf	9	171

Zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Obersdorf	10	607, 769, 832, 840, 841, 844, 848

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Es hat nunmehr eine Größe von 4 ha (hierin eingeschlossen sind die unter Nr. II aufgeführten Grundstücke).

- Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen (vom 23.10. bis 06.11.2020)** während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Arnsberg
-Flurbereinigungsbehörde-
Zimmer 105
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Aufgrund der derzeitigen Situation rund um die Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabstimmung unter der Tel.-Nr. 02931/82-5561 gebeten.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <http://www.bra.nrw.de/1652217>

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs.1 Nr.1, 2 und 4 FlurbG eingeleitet worden ist, hat den Hauptzweck, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Bereich der Forst- und auch Landwirtschaft durch Neuordnung und Arrondierung von Flächen durchzuführen. Desweiteren soll eine Verminderung der durch den geplanten Bau der Ortsumgehung (OU) L 893 entstehenden Zerschneidungsschäden durch Maßnahmen der Flurbereinigung erreicht werden. Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau NRW kann nicht abgesehen werden, wann mit der formellen Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die L 893 OU zu rechnen ist. Eine Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens im Bereich des am 27.09.2012 durch Einleitungsbeschluss festgelegten Verfahrensgebietes ohne die Umsetzung der Straßenplanung ist nicht zweckmäßig. Der Bedarf für eine Agrarstrukturverbesserung – unabhängig vom Bau der Ortsumgehung – ist gering und würde allein die weitere Durchführung eines umfassenden Flurbereinigungsverfahrens nicht rechtfertigen.

Die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens kann daher im Bereich des zum 27.09.2012 durch Einleitungsbeschluss festgelegten Verfahrensgebietes nicht fortgesetzt werden.

Das reduzierte Verfahrensgebiet bezieht sich fortan gemäß der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte auf die zerstreut liegenden Flächen der ansässigen Waldgenossenschaft Obersdorf und der Gemeinde Wilnsdorf, welche gemäß des 1. Änderungsbeschlusses vom 06.06.2016 durch Neuordnung arrondiert werden sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung:

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch den bereits erfolgten und bestandskräftigen 1. Änderungsbeschluss vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses u.a. um folgende Flächen erweitert wurde, für die das Flurbereinigungsverfahren fortgeführt wird. (siehe „Gründe“ letzter Absatz)

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen Wittgenstein

Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück
Obersdorf	2	8, 62, 63, 66, 67, 72
Obersdorf	3	45
Obersdorf	7	38
Obersdorf	8	126
Obersdorf	9	121, 124, 170, 172, 173
Obersdorf	10	261, 411, 448, 452, 471, 474, 477, 711, 712, 836 - 839, 842, 843, 845-847

In dieser Auflistung sind nicht mehr die Flurstücke des 1. Änderungsbeschlusses enthalten, die gem. Nr. I wieder vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen wurden.

III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nrn. I. und II. zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes

ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

(LS)

gez. Peter, RVD